

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Sektion Berufsbildende Schulen  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr

ADir. Mag. Sabine Niemeyer

Telefon: 01 531 20 - 4415

## MERKBLATT

### zur Nostrifikation ausländischer Studiennachweise

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit österreichischen Lehrplänen. Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, so müssen entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden. Einem Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse kann nur dann näher getreten werden, wenn es sich um Zeugnisse ausländischer Schulen handelt, deren Status dem einer österreichischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule entspricht.

Falls die staatliche Anerkennung der betreffenden Schule im Ausland nicht einwandfrei aus dem Zeugnis ersichtlich ist, ist ein entsprechender Nachweis seitens der dortigen Schulbehörde zu erbringen.

Eine Nostrifikation ist nur bei Zeugnissen möglich, auf denen die benoteten Unterrichtsgegenstände aufscheinen. Schulbesuchsbestätigungen sind nicht nostrifizierbar.

Zur Nostrifikation ausländischer Studiennachweise sind folgende Unterlagen auf dem Postweg (eingeschrieben) oder persönlich beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, einzubringen:

1. Ansuchen um Nostrifikation des Diploms/Abschlusszeugnisses mit Angabe des Zwecks für den die Nostrifikation beantragt wird.
2. Das Original des Diploms/Abschlusszeugnisses. Ausländische Urkunden sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen (siehe Rückseite).  
Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch eine/n in Österreich offiziell registrierte/n, gerichtlich beeidete/n Übersetzer/in angefertigte Übersetzung erforderlich. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben amtlich fest verbunden sein. Im Ausland angefertigte Übersetzungen sind entsprechend zu beglaubigen.
3. Das Original der Jahreszeugnisse jener Schule, deren Diplom/Abschlusszeugnis zur Nostrifikation vorgelegt wird, mit entsprechender Beglaubigung (siehe Rückseite). Falls erforderlich, können vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zusätzliche Nachweise angefordert werden.  
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
4. Geburtsnachweis im Original mit entsprechender Beglaubigung.  
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
5. Heiratsurkunde, falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf dem Diplom/Abschlusszeugnis übereinstimmt, im Original mit entsprechender Beglaubigung.  
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
6. Für österreichische Staatsbürger/innen: Staatsbürgerschaftsnachweis im Original.
7. Für Ausländer/innen (inkl. EU-Bürger): Nachweis des Hauptwohnsitzes in Österreich (Meldezettel im Original).

8. Gebühren:

Ansuchen .....	€ 14,30
Diplom/Abschlusszeugnis .....	€ 14,30
Übersetzung des Diploms/Abschlusszeugnisses .....	€ 14,30
weitere Zeugnisse je .....	€ 14,30
Beilagen (z.B. Meldezettel, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde) falls nicht schon vergebührt je .....	€ 3,90
Beurkundung .....	€ 14,30

9. Verwaltungsabgaben:

Bescheid .....	€ 6,50
Beurkundung .....	€ 2,10

**UNBEDINGT BEACHTEN**

Volle diplomatische Beglaubigung: Ausländische Urkunden aus dem Bildungsbereich, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung des jeweiligen Staates (d.h. Unterrichtsbehörde, Außenministerium) sowie der Überbeglaubigung durch eine österreichische Behörde.

Beglaubigung in der Form der Apostille: Eine volle diplomatische Beglaubigung von Urkunden aus dem Bildungsbereich entfällt bei Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung), wenn diese Urkunden mit der Apostille versehen sind. Dies sind derzeit folgende Staaten: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, Dominica, El Salvador, Estland, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guyana, Hongkong, Irland, Israel, Japan, Kasachstan, Kolumbien, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Macao, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niue, Panama, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweiz, Seychellen, Simbabwe, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Befreiung von jeglicher Beglaubigung: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, die ehemalige jugoslawische Republik, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

\*\*\*\*\*

**Ansuchen um Nostrifikation meines Zeugnisses**

.....  
(Familienname) (Vorname)

.....  
(Adresse)

.....  
(Postleitzahl, Ort) (Tel.-Nr.)

Ich ersuche, mein ..... vom ....., ausgestellt  
(Bezeichnung des Zeugnisses/Diploms) (Ausstellungsdatum)

vom/von der ..... für .....  
(Ausstellungsbehörde) (Vor- und Nachname)

geboren am ..... in ..... einem

entsprechenden österreichischen Zeugnis als gleichwertig anzuerkennen.

Begründung:       BERUF                       KOLLEG                       WEITERSTUDIUM

.....  
Datum

.....  
Unterschrift